

# Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581) hat der Gemeinderat am 1. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je  | 12.244.800 € |
| davon   |              |
| im Verwaltungshaushalt  | 9.480.600 €  |
| im Vermögenshaushalt  | 2.764.200 €  |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 €          |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  | 0 €          |

## § 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

## § 3 Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze sind in einer besonderen Satzung geregelt. Sie sind festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 380 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                     | 370 v.H. |

Bad Ditzenbach, 1. März 2018

Herbert Juhn  
Bürgermeister